

Aus dem Asylmagazin 6/2026, S. 237–239

Laura Hilb

Ein neues Stufenmodell zur Identitätsklärung im Einbürgerungsverfahren

Anmerkung zum Urteil des BVerwG vom
18.12.2025 – 1 C 27.24 – [asyl.net](http://www.asyl.net): M33877

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Juni 2026. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Es kann in einer Print- und in einer Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Im Asylmagazin 6/2026 finden Sie:

Nachrichten	.193
Arbeitshilfen, Studien und Stellungnahmen	.193
Aktuelle rechtliche Entwicklungen	.195
Das GEAS-Anpassungsgesetz vom 28. April 2026	.195
Beiträge	.202
Loan To Nguyen und Marco Zorn: Der gesicherte Lebensunterhalt als Voraussetzung für Aufenthaltstitel	.202
Stefan Keßler: Zu den Konzepten »sicherer« Staaten nach der GEAS-Reform	.209
Menschenrechtliche Entscheidungen im Asyl- und Migrationsrecht	.216
Ländermaterialien	.220
VG Dresden: Lage in Venezuela scheint sich zu entspannen	.224
Anmerkung von Michael Ton zur Entscheidung des VG Dresden	.225
Asylverfahrens- und -prozessrecht	.227
BVerwG: Abschiebungsandrohung ins Herkunftsland trotz Schutzgewährung in anderem EU-Staat	.227
Aufenthaltsrecht	.231
Staatsangehörigkeitsrecht	.234
BVerwG: Das Stufenmodell des BVerwG zur Identitätsklärung im Einbürgerungsverfahren	.234
Anmerkung von Laura Hilb zur Entscheidung des BVerwG	.237
Abschiebungshaft und Ingewahrsamnahme	.239
Sozialrecht	.240
Weitere Rechtsgebiete	.240

Redaktionsschluss: 19. Mai 2026

Impressum:

Herausgeber: Informationsverbund Asyl und Migration e. V.
Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin
Fax: (0)30/467 93 329, E-Mail: redaktion@asyl.net
Internet: www.asyl.net

V.i.S.d.P. u. Redaktion: Laura Hilb, Michael Kalkmann
c/o Informationsverbund Asyl und Migration

Abonnementverwaltung, Vertrieb und Herstellung:
Von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst,
Daimlerstraße 23, 76185 Karlsruhe
E-Mail: info@vonLoeper.de

Internet: www.vonLoeper.de/Asylmagazin
© Informationsverbund Asyl und Migration
ISSN 1613-7450

Zitiervorschlag: Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings-
u. Migrationsrecht 6/2026

Der Abdruck von bis zu 10 Originalseiten pro Ausgabe ist unter Quellenangabe gegen Belegexemplar generell freigestellt, sofern es sich nicht um namentlich gekennzeichnete Beiträge oder Dokumente handelt. Wir stellen Ihnen gerne Dateien zur Verfügung. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Auffassung des Herausgebers wieder. Alle Dokumente, die mit einer Bestellnummer (z. B. M12143 oder ecoi.net 10543) versehen sind, können Sie bei IBIS e. V. bestellen (siehe hintere Umschlagseite). Dokumente mit einer ecoi.net-ID-Nummer (z. B. ID 10543 oder ecoi.net 10543) finden Sie auch bei www.ecoi.net, Gerichtsentscheidungen in der Rechtsprechungsdatenbank auf www.asyl.net. Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den: Informationsverbund Asyl und Migration, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin, redaktion@asyl.net.

rielles Recht [...], da eine Einbürgerung nach § 10 Abs. 1 StAG das vorgenannte Bekenntnis nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a StAG zwingend voraussetzt.

38 Weder den beigezogenen Behörden- und Gerichtsakten noch dem Vorbringen der Beteiligten lässt sich entnehmen, dass der Kläger das vorgenannte Bekenntnis im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a StAG abgegeben hat. [...]

Einsendung: Bundesverwaltungsgericht

Anmerkung

Ein neues Stufenmodell zur Identitätsklärung im Einbürgerungsverfahren

Von Laura Hilb, Redakteurin des Asylmagazins

Sachverhalt

In der am 18.12.2025 ergangenen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts¹ ging es um die Frage, ob die Vorlage eines Passersatzes für die Identitätsklärung im Einbürgerungsverfahren als ausreichend anzusehen ist.

Die betroffene Person beantragte die deutsche Staatsbürgerschaft und legte zum Identitätsnachweis eine syrische Identitätskarte im Original mit beglaubigter Übersetzung vor. Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit bestanden aufgrund der vorgelegten weiteren Dokumente mit gleichlautenden Personendaten nicht. Das BVerwG entschied jedoch, dass die Identität auf der ersten Stufe nur mit einem Pass als geklärt angesehen werden kann – im Gegensatz zur bisher vom BVerwG vertretenen Auffassung ist ein Passersatz demnach auf der ersten Stufe der Prüfungsreihenfolge nicht ausreichend.

Das bisher geltende »Stufenmodell«

Das BVerwG entwickelte in der Vergangenheit das sogenannte Stufenmodell zum Nachweis der Identität im Einbürgerungsverfahren.² Danach galt in der Regel die Identität durch Vorlage eines Passes als nachgewiesen, hilfsweise auch durch einen anerkannten Passersatz oder ein anderes amtliches Identitätsdokument mit Lichtbild (beispielsweise Personalausweis oder Identitätskarte, Stufe 1). Ob es sich hier zwingend um einen gültigen Pass handeln muss, ist nicht vollständig geklärt.

War die Person jedenfalls nicht im Besitz eines solchen amtlichen Identitätsdokuments und war die Erlangung objektiv nicht möglich oder subjektiv nicht zumutbar, konnte die Identität auch mittels anderer geeigneter amtlicher Urkunden nachgewiesen werden (Stufe 2). Das Bundesverwaltungsgericht nannte als Beispiele Führer-

scheine, Dienstausweise, Wehrpässe, Geburtsurkunden, Melde-, Tauf- oder Schulbescheinigungen, bei denen auch die Prüfung der Richtigkeit der Verbindung von Person und Name möglich war. Dokumenten mit biometrischen Merkmalen sollte dabei ein höherer Beweiswert zukommen als solchen ohne.

Wenn die Person auch nicht im Besitz solcher Dokumente war und ihr die Erlangung objektiv nicht möglich oder subjektiv nicht zumutbar war, konnte sich die Person sonstiger nach § 26 Abs. 1 S. 1 und 2 VwVfG zugelassener Beweismittel bedienen (Stufe 3). Dazu zählten insbesondere nichtamtliche Urkunden oder Dokumente, mit denen sich die Angaben der Person belegen ließen, gegebenenfalls auch Zeug*innenaussagen. Versicherungen an Eides statt wurden allerdings nicht als zulässig angesehen.

§ 26 Abs. 1 VwVfG

(1) Die Behörde bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere

1. Auskünfte jeder Art einholen,
2. Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen,
3. Urkunden und Akten beiziehen,
4. den Augenschein einnehmen.

Auf der letzten Stufe war ausnahmsweise die Identität allein auf der Grundlage des Vorbringens als nachgewiesen anzusehen, sofern die Angaben zur Person auf der Grundlage einer umfassenden Würdigung der Umstände des Einzelfalles und des gesamten Vorbringens der Person zu Überzeugung der Einbürgerungsbehörde feststanden (Stufe 4).

»Fortentwicklung« mit der neuen Entscheidung

Das BVerwG gibt an, dass es das Stufenmodell mit seiner jüngst ergangenen Entscheidung »fortentwickelt« habe. Dieser Begriff erscheint euphemistisch, da man darunter eine Verbesserung oder einen Fortschritt vermuten würde. Ein Fortschritt könnte darin bestehen, die Realität der Betroffenen abzubilden und Lösungen anzubieten. Stattdessen stellt die Fortentwicklung des Stufenmodells eher einen Rückschritt dar, der das Verfahren für Betroffene und Behörden erschwert.

Das BVerwG hat nun die Passersatzpapiere aus der ersten Stufe herausgenommen und auf die zweite Stufe übertragen. Alle anderen Stufen »rutschen« damit eine weitere

¹ BVerwG, Urteil vom 18.12.2025 – 1 C 27.24 – asyl.net: M33877, oben ausführlich zitiert.

² BVerwG, Urteil vom 23.9.2020 – 1 C 36.19 – asyl.net: M29222

Stufe nach unten, das Modell wurde also um eine Stufe erweitert.

Auf der ersten Stufe gilt die Identität nun nur noch mit einem Pass als nachgewiesen. Argumentiert wird hier mit den sicherheitsrechtlichen Belangen Deutschlands sowie den ganz bestimmten Merkmalen von Pässen. So enthalte ein Pass gemäß den Leitlinien der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation für maschinenlesbare Dokumente (ICAO Doc 9303, Teil II und III) weitere Sicherheitsmerkmale mit dem Ziel der Gewährleistung nicht nur der globalen Interoperabilität von Reisedokumenten, sondern auch der Erkennung von Fälschungen. Mit der Vorlage eines Passes würde daher dem gesetzlichen Ziel der verlässlichen Identitätsklärung in besonderem Maße und umfassend Rechnung getragen.

Das neue Stufenmodell

1. Stufe: Pass
2. Stufe: Passersatz bzw. amtliches Identitätsdokument
3. Stufe: Andere geeignete amtliche Urkunden (z. B. Führerschein, Dienstausweis oder Wehrpass)
4. Stufe: Sonstige nach § 26 Abs. 1 Satz 1 und 2 VwVfG zugelassene Beweismittel
5. Stufe: ausnahmsweise allein das Vorbringen, sofern die Angaben zur Person auf der Grundlage einer umfassenden Würdigung der Umstände des Einzelfalls und des gesamten Vorbringens zur Überzeugung der Einbürgerungsbehörde feststehen

Das BVerwG führt unter Verweis auf seine Entscheidung aus dem Jahr 2020 zwar aus, dass die Voraussetzungen für die Identitätsklärung so ausgestaltet sein müssen, dass die Identität auch geklärt werden kann, wenn sich die Betroffenen in Beweisnot befinden. Als Beispiele für Beweisnot nennt das BVerwG, dass kein funktionierendes Personenstandswesen im Herkunftsland besteht oder dass die Kontaktaufnahme mit den Behörden im Herkunftsland eine Gefahr für Dritte zur Folge hätte (z. B. für Verwandte, die dort noch leben). In diesen Fällen ist in aller Regel davon auszugehen, dass es den Betroffenen objektiv nicht möglich (fehlendes Personenstandswesen) bzw. subjektiv nicht zumutbar ist (Repressalien Dritter), einen Pass zu besorgen. In der Praxis ist jedoch zu beobachten, dass das Vorliegen dieser Konstellationen nur unter äußerst restriktiven Bedingungen von Behörden und Gerichten bejaht wird. Es entsteht der Eindruck, dass es ohne gültigen Pass fast nicht mehr möglich ist, den Identitätsnachweis zu führen.

Ein weiteres Problem in der Praxis betrifft die Frage, welche konkreten Anhaltspunkte geeignet sind, Zweifel an der Identität zu begründen. Bedeutet das Urteil nunmehr, dass stets Zweifel an der Identität anzunehmen sind, wenn kein Pass vorgelegt wird?

Das BVerwG stellt darauf ab, dass die Identität geklärt ist, wenn zur Überzeugung der Behörde oder des Gerichts nachgewiesen ist, dass die Person unter den angegebenen Identitätsmerkmalen (wie Titel, Vorname, Nachname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand) in ihrem Herkunftsland registriert ist. Voraussetzung für die Identitätsprüfung sind tatsächliche Anhaltspunkte für Zweifel an der Identität. Die Aufklärungspflicht findet dort ihre Grenze, wo das Vorbringen keinen Anlass zu weiterer Sachaufklärung bietet. Begründete Zweifel an der Identität einer Person bestehen, wenn geeignete Dokumente zum Nachweis der Identität fehlen oder wenn gefälschte Dokumente vorgelegt werden. Bietet also bereits die Vorlage eines Passersatzes Anlass für Zweifel, sodass zwingend ein Pass vorgelegt werden muss? In diese Richtung weisen vermutlich die Ausführungen des BVerwG zu der ihm vorliegenden Fallkonstellation: Hier ergaben die Personendaten eindeutig die Identität der antragstellenden Person, die ein Passersatzpapier vorgelegt hatte. Die Behörde bestand dennoch auf der Passbeschaffung. In der Logik des neuen Stufenmodells ergibt das zwar durchaus Sinn, da hier auf die Frage der Zumutbarkeit der Passbeschaffung abgestellt wird – also verlangt wird, dass auf der ersten Stufe der Pass vorgelegt wird, wenn nicht schwerwiegende Gründe dagegen sprechen. Allerdings sollte es im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens vorrangig um die Identitätsklärung gehen und wenn diese zweifelsfrei mit den vorliegenden Dokumenten möglich ist, ist es nicht nachvollziehbar, warum dennoch der Pass beschafft werden muss.

Mit dem alten Stufenmodell wäre es durchaus möglich gewesen, nicht auf der Vorlage des Passes zu bestehen, sondern eben mit der Vielzahl der vorgelegten Dokumente und insbesondere des Passersatzes die Identität als geklärt anzusehen. Aus diesem Grund schafft die Entscheidung neue Hürden, die für die Erfüllung von Sinn und Zweck der Norm weder als notwendig noch als verhältnismäßig anzusehen sind.

Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben möchten, müssen nunmehr in nahezu allen Fällen einen (gültigen) Pass vorlegen. Dies wird vermutlich mehr Menschen vom Erlangen der Staatsbürgerschaft ohne Not ausschließen. Ziel ist die zweifelsfreie Feststellung der Identität einer Person, um Alias-Identitäten zu vermeiden. Dieses nachvollziehbare Ziel konnte gut mit dem bisherigen Stufenmodell erreicht werden, auch wenn dieses bereits erhebliche Schwächen in der Praxis hatte. Das neue Stufenmodell schafft eine weitere Schwierigkeit und lässt eine Vielzahl von praktischen Problemen unbeachtet.

Angesichts der dem Urteil zugrundeliegenden Fallkonstellation, in der keine Zweifel an der Richtigkeit der Personendaten bestanden, spricht vieles dafür, dass künftig immer ein Pass verlangt wird, unabhängig davon, welche Dokumente vorgelegt werden. Personen, die also keinen Pass vorlegen (können), müssen sich gut überlegen, ob sie nicht doch irgendeine Möglichkeit sehen, an einen gültigen Pass zu kommen. Wenn es ihnen nicht möglich ist, müssen sie zwingend umfangreich vortragen, warum dies in ihrem Einzelfall so ist. Damit wird den einzelnen Sachbearbeitenden in den Einbürgerungsbehörden sehr viel Prüfaufwand übertragen. Die Verfahrensdauer für die Einbürgerung wird sich noch einmal verlängern, da nunmehr auch alle Fälle einer aufwändigen Prüfung unterzogen werden müssen, in denen eigentlich die Identität eindeutig feststeht, allerdings kein Pass vorgelegt wird. Dieses Problem wird sich dann vermutlich auf die Verwaltungsgerichte übertragen, die sich in erhöhtem Maße mit der Frage der Möglichkeit und Zumutbarkeit von Passbeschaffungen im Einzelfall auseinandersetzen müssen.

Folgen des Urteils

Das Urteil schafft mit dieser Fortentwicklung leider keine weitere Rechtsklarheit, sondern erhöht lediglich die Anforderungen an die Identitätsklärung im Einbürgerungsverfahren. Unklar bleibt z. B., ob auf der ersten Stufe der Prüfung zwingend ein gültiger Pass vorzulegen ist oder ob hier auch ein kürzlich abgelaufener Pass ausreicht, wofür gute Gründe sprechen. Vor allem aber ist unklar, wann Behörden und Gerichte von Zweifeln an der Identität ausgehen müssen. Ist das immer der Fall, wenn kein gültiger Pass vorliegt oder müssen erst weitere Indizien hinzutreten?

Für die Beratungspraxis sind diese Fragen der Identitätsklärung auch deshalb so schwierig, weil jedes Herkunftsland die Ausgabe von Pässen unterschiedlich regelt bzw. an unterschiedliche Voraussetzungen knüpft. In manchen Fällen sind die Betroffenen nicht bereit, sie zu erfüllen, was unterschiedliche Gründe haben kann. Dies reicht von der Angst, dass die Familie im Herkunftsland staatliche Repressalien befürchten muss, bis zur Ablehnung, das Regime mittelbar finanziell zu unterstützen, weil hohe Gebühren für die Ausstellung von Pässen verlangt werden. Dies war z. B. lange Zeit der Fall bei syrischen Geflüchteten, die es ablehnten, die sehr hohen Kosten für syrische Pässe zu zahlen, weil sie annehmen mussten, dass diese Gebühren für die Kriegführung gegen die eigene Bevölkerung genutzt wurden.

Hinweise für die Beratung

Pauschale Lösungen für die Beratung im Rahmen der Identitätsklärung können nicht angeboten werden. Allerdings ist es nötig, die Betroffenen umfangreich über die Folgen eines fehlenden Passes aufzuklären und sie darauf hinzuweisen, dass die Passbeschaffung, wenn sie möglich und zumutbar ist, die zielführendste Option dar-

stellt, um eine dauerhafte Perspektive in Deutschland zu schaffen. Nicht außer Acht gelassen werden darf dabei aber zugleich auch, dass eben diese Passbeschaffung bei vielen Personen – insbesondere, aber längst nicht nur bei anerkannten Flüchtlingen – eben nicht zumutbar ist und nicht verlangt werden darf. In diesen Fällen muss gegebenenfalls auch künftig versucht werden, Behörden und Gerichten deutlich zu machen, dass das Stufenmodell noch immer sinnvolle alternative Möglichkeiten der Identitätsklärung vorsieht.

Abschiebungshaft und Ingewahrsamnahme

AG Ingolstadt

Stornierung von Abschiebungsflügen wegen geopolitischer Lage

Beschluss vom 6.5.2026 – 2 XIV 204/26 (B) – asyl.net: M34178

Leitsätze der Redaktion

Bei drei stornierten Abschiebungsflügen, die alle auf die geopolitische Lage zurückzuführen sind, ist eine Verlängerung der Sicherungshaft nicht mehr zulässig. Es lässt sich nicht mehr mit der notwendigen Wahrscheinlichkeit behaupten, dass eine Rückführung in den Irak planmäßig erfolgen wird.

VG Gera

Von Abschiebungshaft Betroffene müssen angerufen werden können

Beschluss vom 27.3.2026 – 2 T 75/26 – asyl.net: M34104

Leitsätze der Redaktion

1. Liegen in einer Abschiebungshaftanstalt menschenunwürdige Bedingungen vor, kann die Haft dennoch fortgesetzt werden, wenn durch das Gericht bestimmte Voraussetzungen für den weiteren Vollzug angeordnet werden.

2. Können von Abschiebungshaft Betroffene in einer Haftanstalt nicht von Dritten angerufen werden, liegen menschenunwürdige Bedingungen vor, die die Haft als rechtswidrig qualifizieren. Die gerichtliche Anordnung, dass Betroffene angerufen werden können, ist ausreichend für einen ordnungsgemäßen Vollzug der Haft.